

Kurzbericht

öffentlicher Teil

20. Sitzung – Arbeits- und Sozialpolitischer Ausschuss

21. Januar 2026 – 14:00 bis 15:10 Uhr

Anwesende:

Vorsitz: Sabine Bächle-Scholz (CDU)

CDU

Ina Dürr
Jennifer Gießler
Stefanie Klee
Michelle Kraft
Max Schad

AfD

Gerhard Bärsch
Robert Lambrou
Volker Richter

SPD

Nadine Gersberg
Matthias Körner
Turgut Yüksel

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Marcus Bocklet
Julia Herz
Felix Martin

Freie Demokraten

Yanki Pürsün

Weitere Anwesende:

Ministerin Heike Hofmann, Staatssekretärin Katrin Hechler, Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und der Landtagskanzlei.

Die Liste aller Anwesenden liegt der Ausschussgeschäftsführung vor.

(Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung: 14:04 Uhr)

1. Große Anfrage

Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD), Robert Lambrou (AfD), Arno Enners (AfD), Dr. Frank Grobe (AfD)

Wohnungslosigkeit und medizinische Versorgung in Hessen

– Drucks. [21/3254](#) zu Drucks. [21/2349](#) –

Abgeordneter **Volker Richter** fragt mit Blick auf die Fragen 7 bis 9 nach, wie die Landesregierung Versorgungslücken bewerten bzw. ausschließen könne, ohne Daten über die medizinischen Versorgungsangebote und deren regionale Verteilung zu besitzen. Hinsichtlich Frage 13 wolle er wissen, wie die Landesregierung den Zugang zur medizinischen Versorgung bewerten könne, wenn keinerlei Daten zur Anzahl nicht krankenversicherter wohnungsloser Menschen vorlägen. Bezüglich Frage 31 bitte er um Konkretisierung, aus welchen Gründen bisher keine Kofinanzierung kommunaler Projekte zur medizinischen Versorgung wohnungsloser Menschen durch die Landesregierung erfolge.

Ministerin **Heike Hofmann** führt aus, das Thema Wohnungs- und Obdachlosigkeit werde seitens der Landesregierung vielfältig bearbeitet. So habe sich eine Delegation in Finnland angeschaut, wie man mit neuen Ansätzen, die auch schon im Koalitionsvertrag vereinbart seien, wie zum Beispiel dem „Housing First“-Ansatz und der Ausweitung von Fachberatungsstellen, tätig werden könne. Diese neuen Ansätze würden aktuell konzeptionell erarbeitet. Die Bekämpfung der Wohnungs- und Obdachlosigkeit müsse angegangen werden, da das Recht auf Wohnen ein Menschenrecht sei.

Um Daten zu erhalten, habe bereits die Vorgängerregierung die umfangreiche GISS-Studie in Auftrag gegeben. Mithilfe der GISS-Studie könnten zukünftig Versorgungsstrukturen identifiziert und Herausforderungen beschrieben werden.

MRin **Dr. Cornelia Winten**, HMFG, teilt mit, dem HMFG lägen keine Daten zur Anzahl nicht krankenversicherter wohnungsloser Menschen in Hessen vor.

Abgeordneter **Volker Richter** erkundigt sich, wie die Abrechnung seitens der Ärzte mit den nicht krankenversicherten wohnungslosen Menschen funktioniere.

MRin **Dr. Cornelia Winten** erklärt, wer eine medizinische Behandlung benötige, bekomme diese auch. Die Kostenübernahme werde im Nachhinein geklärt.

RR **Ye-Chan Ko**, HMSI, fügt hinzu, alle nicht krankenversicherten Menschen hätten Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Gesundheit nach dem SGB XII. Dieser sozialhilferechtliche Anspruch sei nicht an einen festen Wohnsitz gebunden. Die Zuständigkeit liege primär bei den Kommunen als Leistungserbringer der Sozialhilfe.

Eine Bundesstatistik erfasse seit 2022 die aufgrund von Wohnungslosigkeit ordnungsrechtlich untergebrachten Menschen. Die Landesregierung habe die GISS-Studie als ergänzende Landesstatistik in Auftrag gegeben, um auch die verdeckte Wohnungslosigkeit zu erfassen. Eine Teilveröffentlichung der wichtigsten Daten sei im vergangenen Jahr bereits erfolgt. Im Rahmen der Vollveröffentlichung der GISS-Studie würden dann die Daten der verdeckten Wohnungslosigkeit bekannt gegeben.

Ministerin **Heike Hofmann** unterstreicht, mit der GISS-Studie lägen erstmalig landesspezifische Daten vor, die die Lage vollumfänglich darstellten. Die GISS-Studie sei daher ein sehr wertvolles Instrument.

Zur Frage des Abgeordneten **Volker Richter**, ob zukünftig eine Kofinanzierung seitens des Landes geplant sei, mit der sich das Land an der kommunalen Finanzierung der Gesundheitskosten beteilige, könne MRin **Dr. Cornelia Winten** keine Auskunft geben.

Ministerin **Heike Hofmann** ergänzt, es gebe eine Aufgabenverteilung zwischen dem Bund, den Ländern und den Kommunen. In den Kommunen vor Ort bestehe eine große Sach- und Menschennähe. Im sozialrechtlichen System gebe es daher die unterschiedlichsten Zuständigkeiten.

Beschluss:

ASA 21/20 – 21.01.2026

Der Arbeits- und Sozialpolitische Ausschuss hat die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage in öffentlicher Sitzung abschließend besprochen.

(einvernehmlich)

9. Berichts Antrag

Gerhard Bärsch (AfD), Volker Richter (AfD), Robert Lambrou (AfD), Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD), Bernd-Erich Vohl (AfD), Christian Rohde (AfD)

Meldepflichtige Vorkommnisse in hessischen Kindertageseinrichtungen nach § 47 SGB VIII und Verdachtsmeldungen nach § 8a SGB VIII

– Drucks. [21/2956](#) –

hierzu:

Schreiben des HMSI vom 06.01.2026

– Ausschussvorlage ASA 21/6 –

(eingegangen und verteilt am 09.01.2026)

Abgeordneter **Gerhard Bärsch** stellt fest, die Landesregierung habe den Kinderschutz völlig zu Recht zu einem zentralen Thema ihrer Koalition erklärt. Abgeordneter Alexander Bauer sei der erste Kinderschutzbeauftragte Hessens. Ebenfalls sei die Fachstelle „Kinderrechte in der Kindertagesbetreuung“ neu geschaffen worden.

Vor diesem Hintergrund habe ihn überrascht, dass der Landesregierung die Zahlen, Daten und Fakten zu den Fragen 2 und 3 nicht vorlägen. Es interessiere ihn daher, anhand welcher konkreten Daten die Landesregierung ihre Maßnahmen zum Kinderschutz innerhalb und außerhalb von Betreuungseinrichtungen steuere und warum die Jugendämter diese Zahlen nicht hätten liefern können.

Mit Blick auf die gegebene Antwort zu Frage 6 frage er nach, welche Behörde in Hessen die Verwaltungs- und Verfolgungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 104 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII bei Verstößen gegen § 47 SGB VIII sei.

Ministerin **Heike Hofmann** dankt für die Ausführung, der Landesregierung liege das Thema Kinderschutz sehr am Herzen. Viele Maßnahmen zum Kinderschutz würden ressortübergreifend ergriffen.

Hinsichtlich der gestellten Frage zu den Fragen 2 und 3 zitiere sie aus dem schriftlichen Bericht:

„Aufgrund der in der Vorbemerkung dargestellten Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der §§ 15, 18 HKJGB erfolgt keine landesweite Erfassung der Meldungen der Träger nach § 47 SGB VIII.“

Die gestellte Frage zu Frage 6 sei im schriftlichen Bericht ebenfalls sehr deutlich beantwortet worden:

„Aufgrund der Bedeutung der Meldepflicht sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und nach § 104 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII bußgeldbewehrt.“

Eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Tatbestand erfülle als Rechtsfolge eine Bußgeldbewehrung.

„Ordnungswidrig handelt, wer eine Anzeige bzw. Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.“

Diese detaillierte Tatbestandsbeschreibung ermögliche es, bei Ordnungswidrigkeiten ein Bußgeld zu verhängen, wenn der Paragraph einschlägig sei.

VAe **Meike Usmar**, HMSI, teilt mit, die Meldungen erfolgten an die originär zuständigen Jugendämter und würden von diesen direkt bearbeitet. Die Daten hätten nicht sinnvoll bei den Jugendämtern erfragt werden können, da diese nach einer unterschiedlichen Gliederung erhoben würden und folglich nicht sinnvoll zu den Tatbeständen zusammengefasst werden könnten.

Die Antwort auf die Frage, welche Behörde in Hessen für ein Bußgeldverfahren zuständig sei, werde nachgeliefert.

In der Regel leisteten die Jugendämter alle vor Ort erfüllbaren Aufgaben. Wenn sich beachtenswerte Tendenzen abzeichneten, finde ein gemeinsamer Austausch mit allen Jugendämtern statt, um zu diskutieren, ob und ggf. welche Maßnahmen notwendiger- und sinnvollerweise ergriffen werden sollten. Es gehe nicht um Massenverfahren.

Abgeordneter **Gerhard Bärsch** merkt an, § 47 SGB VIII schreibe die Zuständigkeit zunächst dem Landesjugendamt zu. Über das HKJGB werde diese in Hessen wieder den Trägern der örtlichen Jugendhilfe übertragen. Dies entbinde jedoch nicht das Landesjugendamt bzw. die Landesregierung von der Verantwortung. Er frage daher, wie die Aussage, dass das Landesjugendamt nur dann regelhaft involviert sei, wenn die Notwendigkeit von Verwaltungsakten in Erwägung gezogen werde, zu § 47 Absatz 3 SGB VIII passe, der eine gegenseitige und unverzügliche Information zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Ministerium als zuständiger Behörde verlange. Er bitte um Beschreibung des tatsächlichen und konkreten Informationsflusses und dessen Dokumentation.

VAe **Meike Usmar** führt aus, die Meldungen über Fälle nach § 47 SGB VIII – dies umfasse nicht nur Meldungen von Kinderschutzfällen, sondern auch Meldungen über Personalwechsel und Meldungen zur räumlichen und konzeptionellen Umnutzung – erfolgten regelhaft an das örtliche Jugendamt. Das örtliche Jugendamt gehe mit fast allen Fällen in eigener Verantwortung um. Es

kontaktiere das Landesjugendamt erst dann, wenn dessen Eingreifen notwendig werden könnte bzw. wenn es in einem konkreten Fall Beratung suche. Ansonsten erfahre das Ministerium von diesen Fällen nur im Rahmen des gemeinsamen Austauschs mit allen Jugendämtern.

§ 15 SGB VIII regele, dass die Meldung über die Jugendämter erfolgen solle. Seit der Kommunalisierung der Kinder- und Jugendhilfe in Hessen in 2000/2001 gebe es eine Kooperationsvereinbarung zwischen der kommunalen Seite und dem Land, die sicherstelle, dass zu jedem Zeitpunkt klar sei, wer in der Verantwortung zum konkreten Handeln stehe. In dieser Vereinbarung sei die konkrete, ausschließliche und Erstverantwortung der Jugendämter vor Ort festgelegt. Aus fachlicher Sicht sei diese klare Abgrenzung richtig, damit nicht zwei unterschiedliche Behörden die Zuständigkeit im Einzelfall hin- und herschöben. Erst, wenn das Jugendamt Unterstützung benötige, ersuche es diese beim Landesjugendamt.

Bezugnehmend auf die Aussage, die Jugendämter erfassten die Meldungen in unterschiedlicher Form, wolle Abgeordneter **Gerhard Bärsch** wissen, ob das Ministerium Zugriff auf die Aufstellungen der Jugendämter habe.

VAe **Meike Usmar** antwortet, sie werde die Antwort nachliefern. Bisher sei dies nicht versucht worden, da es die Notwendigkeit nicht gegeben habe. Aus Sicht des Ministeriums bilde der bestehende Austausch mit den Jugendämtern eine gute Grundlage für Steuerungszwecke.

Beschluss:

ASA 21/20 – 21.01.2026

Der Berichtsantrag gilt mit der Entgegennahme des schriftlichen Berichts im Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschuss als erledigt.

(eilvernehmlich)

Zu Beginn der Sitzung kam der Arbeits- und Sozialpolitische Ausschuss einvernehmlich überein, den Berichtsantrag in öffentlicher Sitzung zu beraten.

(Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 14:29 Uhr –
Fortsetzung in nicht öffentlicher Sitzung)

Wiesbaden, 12. Februar 2026

Protokollführung:

Vorsitz:

Rebecca Recebs

Sabine Bächle-Scholz